

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 32	<i>Nummer</i> 8094/10
zur Anfrage Nr. 1382/10 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 30.11.2010	Datum 06.12.2010	
	Genehmigung	
Überschrift Umsetzung des Ratsbeschlusses zu den Bußgeldverfahren gegen „Winterdienst-Sünder“	Dezernenten II	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 14.12.2010 14:00	

**Die Anfrage wurde in der Sitzung nicht behandelt und wird mit dieser Stellungnahme schriftlich beantwortet.**

Durch Ratsbeschluss vom 21. Sep. 2010 wurde angesichts der extremen Wintersituation 2009/2010 und Versäumnissen bei der Stadt selbst die Verwaltung gebeten, soweit rechtlich möglich nur die Fälle zu ahnden, in denen Eigentümer bzw. Mieter wiederholt und fortgesetzt ihrer Winterdienstpflicht nicht nachgekommen sind und dadurch große Gefahrensituationen für andere heraufbeschworen haben oder sogar Menschen dadurch zu Schaden gekommen sind.

In der Mitteilung zur Anfrage der BIBS-Fraktion vom 19. Okt. 2010 zur Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses am 3. Okt. 2010 hat die Verwaltung mitgeteilt, dass die Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher usw., die Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt haben, nach § 47 OWiG eingestellt werden. Geahndet werden die Fälle, in denen der Tatvorwurf eingeräumt bzw. nachweislich der Winterdienst nicht durchgeführt wurde.

Die im Ratsbeschluss genannten Wiederholungstäter sind genau diejenigen, die den Winterdienst eben nicht oder nur unzureichend durchgeführt hatten. Denn wer trotz zahlreicher Schneefälle vor seinem Grundstück nicht oder nur unzureichend räumt, verstößt logischer Weise wiederholt und fortgesetzt gegen die Räumspflicht. Dies wird von der Verwaltung im Einzelfall nach den jeweils bei den Kontrollen festgestellten Schneemengen vor den betroffenen Grundstücken beurteilt. Bei der Einzelfallbeurteilung ist dann im Hinblick auf die gemäß Ratsbeschluss zusätzlich vorzuliegende Gefahrensituation entscheidend, ob aufgrund der vorhandenen Schneemengen eine Rutsch- bzw. Sturzgefahr für Passanten oder ggf. auch Radfahrer gegeben war.

Soweit zwar der Räumungspflicht tatsächlich nicht hinreichend nachgekommen wurde, aber Dritten die Räumung übertragen wurde, so dass die nach der Satzung Verantwortlichen davon ausgingen, dass der vorgeschriebenen Räumungspflicht nachgekommen wird, wurden in allen Fällen die Verfahren eingestellt.

Dies vorangestellt wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

zu 1.:

Der Ratsbeschluss vom 21.09.2010 wird von der Verwaltung umgesetzt. Die Antwort der Verwaltung in der Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses vom 03.11.2010 steht dazu nicht im Widerspruch.

zu 2.:

Bisher wurden 17 Bescheide erlassen. Die Auswertung der noch offenen Verfahren dauert an.

zu 3:

Es wurden bisher 3092 Verfahren eingestellt (Stand 03.12.2010).

I.V.

gez.

Lehmann